

V e r m e r k

Berücksichtigung von alternativen Antrieben in den Ausschreibungen von Busverkehrsleistungen

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Bauen am 15.05.2023 wurde berichtet, dass zur Einhaltung der Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG mindestens 45 % der Busse, die für die Erbringung der bis zum 31.12.2025 vergebenen Verkehrsleistungen zum Einsatz kommen, zu den nach diesem Gesetz definierten sauberen Nutzfahrzeugen zählen müssen (die Hälfte dieses Mindestziels ist durch den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge zu erfüllen).

Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen hat sich gezeigt, dass die Qualitätsvorgaben an Fahrzeuge, die für die einzelnen Linien definiert und im Nahverkehrsplan festgelegt wurden, für einige Linien auch durch Busse der Fahrzeugklasse M3 Klasse II eingehalten werden können. Anders als die Busse der Fahrzeugklasse M3 Klasse I und M3 Klasse A fallen diese nicht unter die Vorschriften des SaubFahrzeugBeschG.

Im Rahmen der Ausschreibung von Busverkehrsleistungen wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG verlangt. Entsprechend dem NVP wird den Verkehrsunternehmen jedoch nicht vorgegeben, welcher Fahrzeugklasse die eingesetzten Busse angehören müssen.

Dies kann dazu führen, dass die Verkehrsunternehmen für einige Linien mit Klasse II-Fahrzeugen bieten. In diesen Fällen könnte der Anteil der sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeuge in einem Linienbündel insgesamt niedriger ausfallen als 45 %, obgleich das Mindestziel entsprechend des SaubFahrzeugBeschG erreicht wird.

Im Auftrag

Christina Konicek